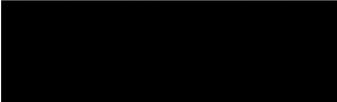


LfV BW • Postfach 50 07 00 • 70337 Stuttgart

Datum
22.09.2025

Herrn
Stefan Wischniowski


Aktenzeichen
DSB-244s.100/664/4
(Bitte bei Antwort angeben)

01/02

Ihr Auskunftsersuchen gemäß § 13 Landesverfassungsschutzgesetz Baden-Württemberg (LVSG)

Sehr geehrter Herr Wischniowski,

auf Ihr Auskunftsersuchen vom 26. Januar 2025 ergeht folgender

Negativbescheid:

Ihnen wird Auskunft erteilt. Beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) liegen jedoch keine Daten über Sie vor.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2025, hier eingegangen am 3. Februar 2025, haben Sie Auskunft zu den zu Ihrer Person beim LfV gespeicherten personenbezogenen Daten beantragt. Aufgrund eines hohen Aufkommens an Auskunftsersuchen verzögerte sich die Bearbeitung leider, sodass Ihnen mit Schreiben vom 7. April 2025 mitgeteilt wurde, dass sich die Bearbeitung verzögert.

II.

Ihnen war Auskunft zu erteilen. Ihr Auskunftsersuchen war zulässig und begründet. Das LfV war für die Erteilung der Auskunft zuständig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 LVSG liegen vor. Beim LfV liegen sind jedoch keine Daten zu Ihrer Person gespeichert. Eine weitergehende Auskunft aus Ermessen wurde geprüft. Mangels vorliegender Erkenntnisse beim LfV, kann Ihnen jedoch



auch im Rahmen der Auskunft aus Ermessen keine weitergehende Auskunft erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

- 02/02 Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Taubenheimstraße 85 A, 70372 Stuttgart erheben.

Mit freundlichen Grüßen

